

## **Verordnung vom 11.12.1984**

über das Naturschutzgebiet „**Sumpfmoor Dose**“ in der Gemeinde Friedeburg, Landkreis Wittmund, und der Gemeinde Schortens, Landkreis Friesland

Aufgrund des § 24 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 20.03.1981 (Nds. GVBl. S. 31) wird verordnet:

### **§ 1 Unterschutzstellung**

Das in § 3 dieser Verordnung näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet „Sumpfmoor Dose“ erklärt.

### **§ 2 Schutzzweck**

Zweck der Unterschutzstellung sind der Erhalt und die Entwicklung dieser durch seine besonderen Standortverhältnisse und kleinräumigen Strukturen wertvollen Lebensstätte wildwachsender Pflanzen und wildlebender Tiere.

### **§ 3 Geltungsbereich**

- (1) Das Naturschutzgebiet ist ca. 43 ha groß.
- (2) Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 sowie in einer Karte im Maßstab 1 : 5.000 mit einem Punktraster dargestellt. Die äußere Karte des Punktrasters kennzeichnet die Grenze des Schutzgebietes.
- (3) Die vorgenannten Karten sind Bestandteil dieser Verordnung.
- (4) Eine Ausfertigung der Karte im Maßstab 1 : 5.000 wird bei der Bezirksregierung Weser-Ems –obere Naturschutzbehörde –, Theodor-Tantzen-Platz 8, 2900 Oldenburg, der Gemeinde Friedeburg, 2947 Friedeburg, und der Gemeinde Schortens, 2948 Schortens, aufbewahrt und kann dort von jedermann während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden.

### **§ 4 Schutzbestimmungen**

- (1) Im Naturschutzgebiet sind gemäß § 24 (2) NNatG alle Handlungen verboten, die das Schutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.

- (2) Das Betreten und Befahren des Naturschutzgebietes ist verboten.
- (3) Im Naturschutzgebiet ist außerdem verboten,
  - a) den Wasserhaushalt zu verändern,
  - b) Grünland in Ackerland umzuwandeln,
  - c) forstwirtschaftliche Maßnahmen, die den Charakter des jeweiligen Waldbestandes verändern und eine einzelstammweise Nutzung übersteigen, durchzuführen.

## **§ 5 Freistellungen**

- (1) Freigestellt von den Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 dieser Verordnung sind
  - a) Nutzungen im bisherigen Umfang die bei Inkrafttreten dieser Verordnung rechtmäßig ausgeübt wurden oder auf deren Ausübung ein öffentlich-rechtlicher Anspruch bestand,
  - b) Maßnahmen, zu deren Durchführung eine öffentlich-rechtliche Verpflichtung besteht. Zeitpunkt und Ausführungsweise von Unterhaltungsmaßnahmen sind vor ihrer Durchführung mit der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – abzustimmen.
- (2) Freigestellt sind außerdem mit der Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – abgestimmte Maßnahmen, die dem Schutz, der Erhaltung und der Entwicklung des Naturschutzgebietes

## **§ 6 Befreiungen**

Von den Verboten dieser Verordnung kann die Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – nach Maßgabe des § 53 Abs. 1 NNatG auf Antrag Befreiung gewähren.

## **§ 7 Ausnahmen**

Von dem Verbot, das Naturschutzgebiet zu betreten und zu befahren, kann die Bezirksregierung Weser-Ems – obere Naturschutzbehörde – für Vorhaben, die der Forschung oder der Lehre dienen, auf Antrag eine Ausnahme zulassen.

## **§ 8 Zuwiderhandlungen**

- (1) Gemäß § 64 NNatG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften in § 4 und § 5 Abs. 1 b) dieser Verordnung verstößt.
- (2) Ein Verstoß kann gemäß § 65 NNatG im Falle des § 4 Absatz 1 dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 50.000,-- DM, im Falle des § 4 Abs. 2 und 3 und des § 5 Abs. 1b) dieser Verordnung mit einer Geldbuße bis zu 10.000,-- DM geahndet werden.

- (3) Strafbestimmungen und weitere Vorschriften des NNatG über Ordnungswidrigkeiten bleiben unberührt.

## **§ 9 Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft.
- (2) Die Verordnung vom 21.04.1941 zum Schutze von Landschaftsbestandteilen im Landkreis Wittmund (Amtsblatt der Regierung Aurich vom 26.04.1941) ist, soweit der räumliche Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes WTM-12 (Sumpfmoor Dose) mit dieser Verordnung übereinstimmt, nicht mehr anzuwenden.

Oldenburg, den 11.12.1989

Bezirksregierung Weser-Ems

Dr. Schweer

Regierungspräsident